



# Stadtgemeinde Heidenreichstein

A-3860 Heidenreichstein, Kirchenplatz 1

e-mail: [stadtgemeinde@heidenreichstein.gv.at](mailto:stadtgemeinde@heidenreichstein.gv.at)

Tel.: 02862/52336, Fax DW 229

UID-Nr.: ATU 37731905

Homepage: [www.heidenreichstein.gv.at](http://www.heidenreichstein.gv.at)

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat in seiner Sitzung am 22. März 2023 folgende

### **Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein**

beschlossen:

#### **§ 1**

In der Stadtgemeinde Heidenreichstein werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

#### **§ 2**

### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen**

### **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 23,86 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 23.149.362,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 32.559 zugrundegelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss  
an den öffentlichen  
Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,61 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 17.748.464,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 47.684 zugrundegelegt.

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluss  
an den öffentlichen  
Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,25 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3.595.314,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 12.661 zugrundegelegt.

**§ 3**

**Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

**§ 4**

**Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 60 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

## § 6

### Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,95
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,95
c) Schmutz- und Regenwasserkanal	€ 2,95

d) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals ((§5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,30 festgesetzt.

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet (bei Mischwasserkanal oder Trennsystem), so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz gemäß lit. a zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 35,06 festgesetzt.

## **§ 7**

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## **§ 8**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister  
Gerhard Kirchmaier  
iV Vizebürgermeisterin Margit Weikartschläger

Angeschlagen am: 27.03.2023

Abgenommen am: 13.04.2023